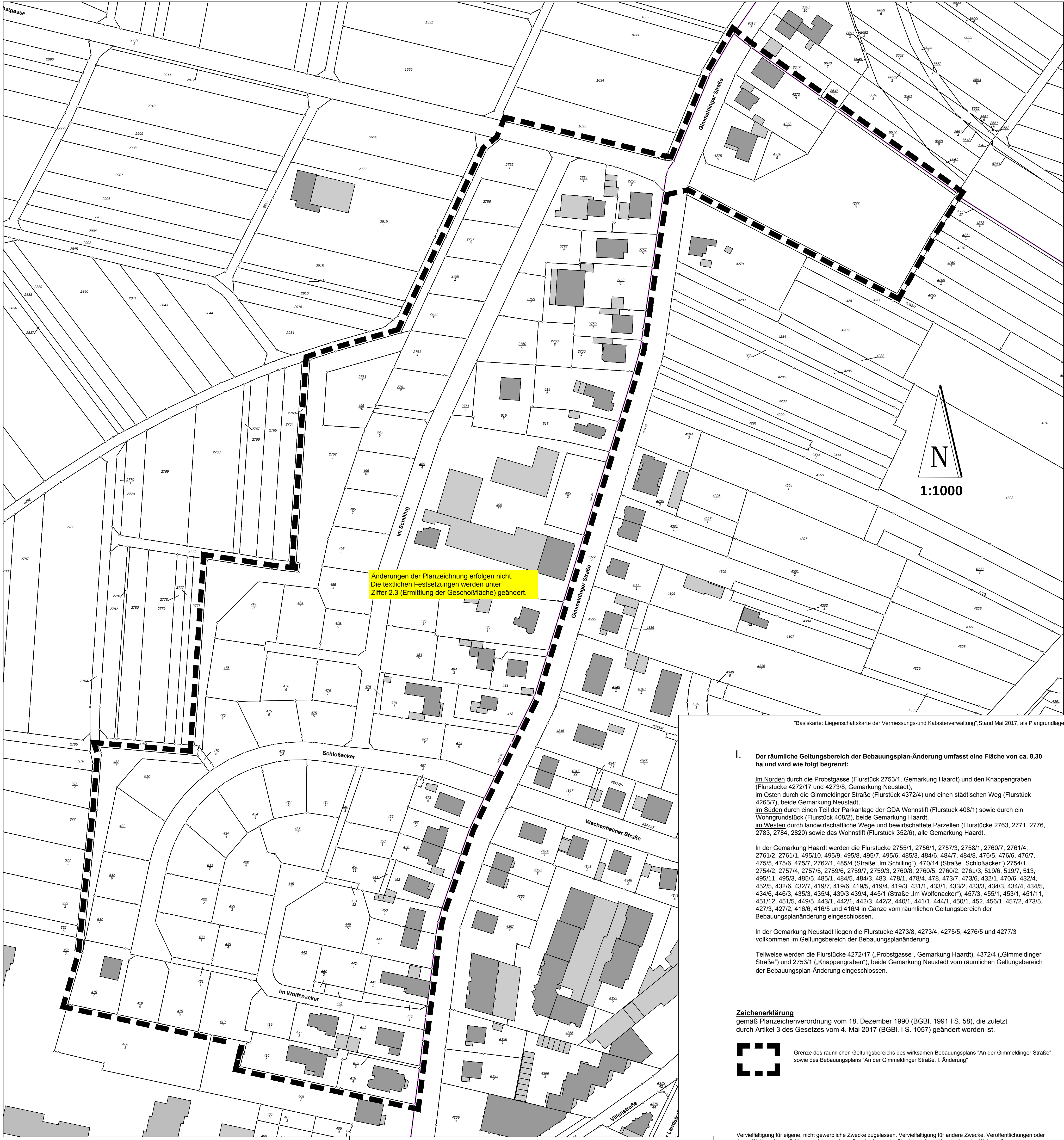


W:\Satzungen\Bebauungspläne\Haardt\An der Gimmeldinger Straße\CaBP_An der Gimmeldinger Straße\A_U_E_PZ_20170511.dwg, 18.05.2017 11:50:22



Bebauungsplan - Entwurf

Aufstellung und Offenlage

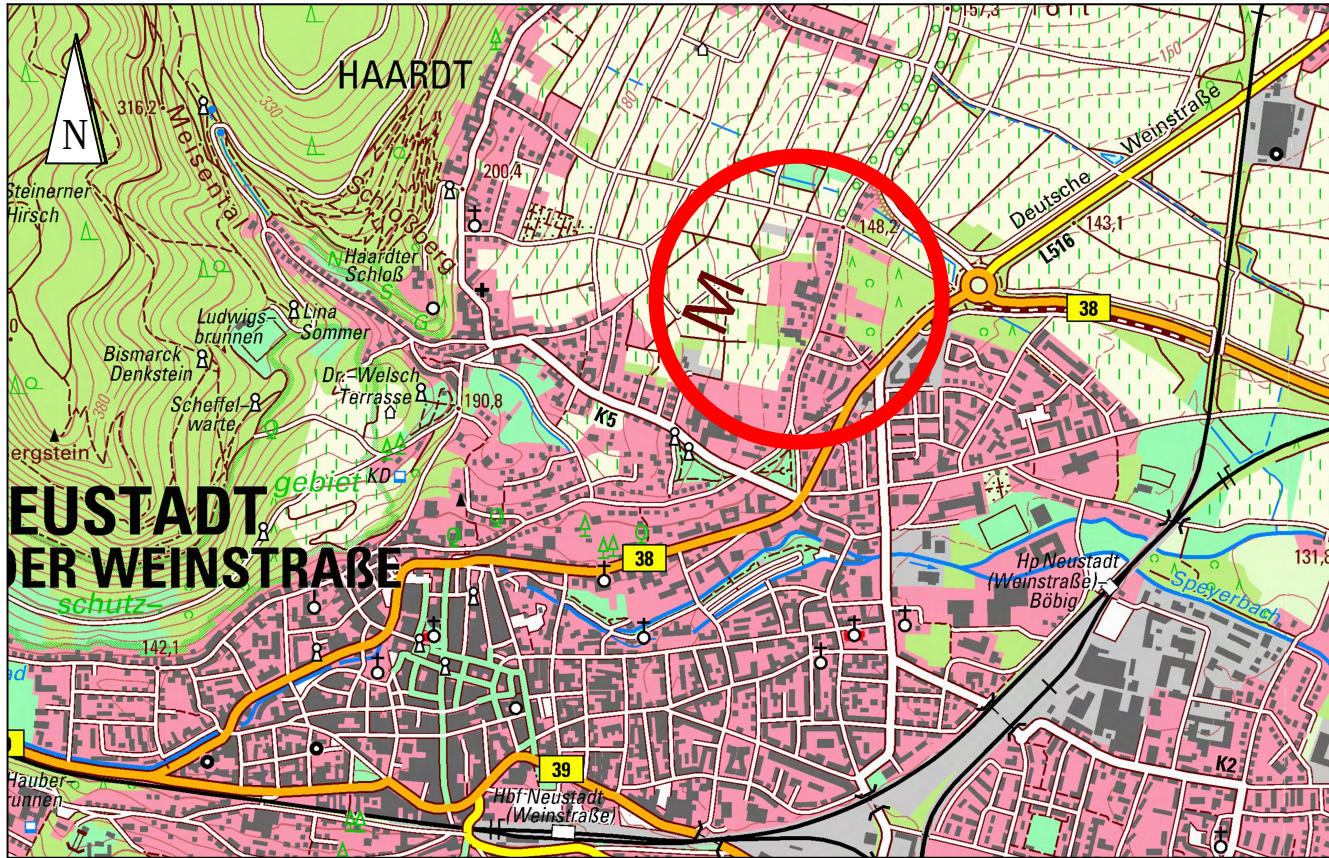
An der Gimmeldinger Straße

I. Änderung (Textfestsetzungen)

im Ortsbezirk Haardt und im Stadtbezirk Nr. 12



Übersichtsplan unmaßstäblich



SATZUNG

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanZV)

vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)

vom 24. November 1998 (GVBl. 1998, 365), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77).

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)

in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21).

- II.
- Die Anhörung des Ortsbeirats erfolgte am
Die Anhörung des Innenstadtrats erfolgte am
 - Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Stadtrat am
beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am
(im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße).
ortsüblich bekannt gemacht
 - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, wurde vom
bis einschließlich
durchgeführt.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Schreiben vom
mit der Aufforderung zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.
 - Über die bei der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Äußerungen hat der Stadtrat
am
entschieden und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes beschlossen.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom
gebeten, Stellungnahmen zum Planentwurf bis zum
abzugeben.
 - Die öffentliche Auslegung wurde am
(im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße)
und vom
bis einschließlich
durchgeführt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB).
Mit Schreiben vom
wurden die Behörden und TöB gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.
 - Der nach der öffentlichen Auslegung geänderte Planentwurf wurde, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, nach ortsüblicher Bekanntmachung am
erneut vom
bis einschließlich
(unter Hinweis auf § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB).
öffentlich ausgelegt
Soweit nach der öffentlichen Auslegung die Grundzüge der Planung nicht berührende Änderungen und Ergänzungen des Planentwurfes erfolgten, wurde die Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB auf die davon Betroffenen beschränkt.
 - Der Stadtrat hat über die abgegebenen Stellungnahmen am
nach Abwägung entschieden.
 - Der Stadtrat hat diesen Bebauungsplan am
gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung
beschlossen.

Neustadt an der Weinstraße, den
STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

III.

Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Neustadt an der Weinstraße, den
STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

IV.

Die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am.....unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den
STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

I.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung umfasst eine Fläche von ca. 8,30 ha und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die Probstgasse (Flurstück 2753/1, Gemarkung Haardt) und den Knappengraben (Flurstücke 4272/17 und 4273/8, Gemarkung Neustadt),
Im Osten durch die Gimmeldinger Straße (Flurstück 4372/4) und einen städtischen Weg (Flurstück 4265/7), beide Gemarkung Neustadt,
Im Süden durch einen Teil der Parkanlage der GDA Wohnstift (Flurstück 408/1) sowie durch ein Wohngrundstück (Flurstück 408/2), beide Gemarkung Haardt,
Im Westen durch landwirtschaftliche Wege und bewirtschaftete Parzellen (Flurstücke 2763, 2771, 2776, 2783, 2784, 2820) sowie das Wohnstift (Flurstück 352/6), alle Gemarkung Haardt.

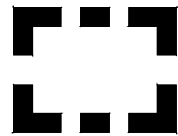
In der Gemarkung Haardt werden die Flurstücke 2755/1, 2756/1, 2757/3, 2758/1, 2760/7, 2761/4, 2761/2, 2761/1, 495/10, 495/9, 495/8, 495/7, 495/6, 485/3, 484/6, 484/7, 484/8, 476/5, 476/6, 476/7, 475/5, 475/6, 475/7, 2762/1, 485/4 (Straße „Im Schilling“), 470/14 (Straße „Schloßacker“) 2754/1, 2754/2, 2757/4, 2757/5, 2759/6, 2759/7, 2759/3, 2760/8, 2760/5, 2761/3, 519/6, 519/7, 513, 495/11, 495/3, 485/5, 485/1, 484/5, 484/3, 483, 478/1, 478/4, 478, 473/7, 473/6, 432/1, 470/6, 432/4, 452/5, 432/6, 432/7, 419/7, 419/6, 419/5, 419/4, 419/3, 431/1, 433/1, 433/2, 433/3, 434/3, 434/4, 434/5, 434/6, 446/3, 435/3, 435/4, 439/3 439/4, 445/1 (Straße „Im Wolfenacker“), 457/3, 455/1, 453/1, 451/11, 451/12, 451/5, 449/5, 443/1, 442/1, 442/3, 442/2, 440/1, 441/1, 444/1, 450/1, 452, 456/1, 457/2, 473/5, 427/3, 427/2, 416/6, 416/5 und 416/4 in Gänze vom räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung eingeschlossen.

In der Gemarkung Neustadt liegen die Flurstücke 4273/8, 4273/4, 4275/5, 4276/5 und 4277/3 vollkommen im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung.

Teilweise werden die Flurstücke 4272/17 („Probstgasse“, Gemarkung Haardt), 4372/4 („Gimmeldinger Straße“) und 2753/1 („Knappengraben“), beide Gemarkung Neustadt vom räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung ausgeschlossen.

Zeichenerklärung

gemäß Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des wirksamen Bebauungsplans „An der Gimmeldinger Straße“ sowie des Bebauungsplans „An der Gimmeldinger Straße, I. Änderung“

Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen. Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße